

BVGer D-1519/2020 vom 20. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1519_2020

FR: TAF D-1519/2020 du 20 mars 2020

IT: TAF D-1519/2020 del 20 marzo 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Volltext

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ federal Abteilung IV D-1519/2020 Urteil vom 20. März 2020
Besetzung Einzelrichterin Jeannine Scherrer-Bänziger, mit Zustimmung von Richter Gregor Chatton; Gerichtsschreiber Patrick Blumer. Parteien A._____, geboren am (...), Guinea, vertreten durch lic. iur. Anol Eshrefi, Beschwerdeführer, gegen Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern, Vorinstanz. Gegenstand Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 5. März 2020 / N (...). Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer am 6. Februar 2020 in der Schweiz um Asyl nachsuchte, dass ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) ergab, dass der Beschwerdeführer am (...) in Italien und am (...) in Frankreich um Asyl ersucht hatte, dass der Beschwerdeführer in Anwesenheit seiner Rechtsvertretung am 13. Februar 2020 summarisch zu seiner Person sowie zu seinem Reiseweg befragt wurde (Personaliaaufnahme [PA], SEM-Akte [...] -11/8) und am Folgetag das persönliche Dublin-Gespräch stattfand (SEM-Akte [...] -13/3, nachfolgend: 13/3), dass ihm im Rahmen des persönlichen Dublin-Gesprächs das rechtliche Gehör zu einer allfälligen Zuständigkeit Frankreichs für sein Asylgesuch gewährt wurde, dass er dabei im Wesentlichen geltend machte, in Frankreich bereits eine Wegweisungsverfügung erhalten zu haben und es im Falle einer Rückkehr dorthin für ihn nicht einfach wäre, dass der Beschwerdeführer nach Kundgabe suizidaler Gedanken am (...) einen Arzt konsultierte und weitere psychische Abklärungen bei den psychiatrischen Diensten (...) initiiert wurden (vgl. SEM-Akten [...] -15/1 und 24/2), dass das SEM mit Verfügung vom 5. März 2020 - eröffnet am 9. März 2020 - in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz nach Frankreich anordnete und den Beschwerdeführer aufforderte, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, dass es gleichzeitig feststellte, einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu, und die Aushändigung der editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis an den Beschwerdeführer verfügte, dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. März 2020 gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und dabei beantragt, die Verfügung des SEM sei aufzuheben und dieses sei anzuweisen, auf sein Asylgesuch einzutreten und in der Schweiz ein materielles Asylverfahren durchzuführen, eventualiter sei die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung an das SEM zurückzuweisen, dass er in prozessualer Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ersucht, dass er weiter begehrt, das SEM und die

Vollzugsbehörden seien im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen anzuweisen bis zum Entscheid von jeglichen Vollzugshandlungen abzusehen, dass der Eingabe ein handschriftlicher Arztbericht vom (...) des psychiatrischen B._____ [nachfolgend: Arztbericht], seine Eingabe an das SEM vom 19. Februar 2020 samt einer ärztlichen Bestätigung von C._____, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom (...) (nachfolgend: ärztliche Bestätigung) und eine Notiz der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 25. Januar 2019 beigelegt waren, dass die vorinstanzlichen Akten dem Bundesverwaltungsgericht am 17. März 2020 in elektronischer Form vorlagen (vgl. Art. 109 Abs. 3 AsylG), dass die Instruktionsrichterin gleichentags mit superprovisorischer Massnahme den Vollzug der Überstellung des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 56 VwVG per sofort einstweilen aussetzte, und zieht in Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG), dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist ([...] AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG), dass in der Rechtsmittelschrift in formeller Hinsicht gerügt wird, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, dass dabei geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer habe bereits beim rechtlichen Gehör zum medizinischen Sachverhalt Suizidgedanken geäussert und ausgeführt, nicht gesund zu sein, dass zudem angesichts des Hinweises in der ärztlichen Bestätigung auf «Google Translate» unklar sei, ob die Kommunikation anlässlich der Arztkonsultation am (...) überhaupt funktioniert habe und inwiefern sich der Beschwerdeführer von seinen Suizidgedanken distanziert habe, dass es sich ferner beim behandelnden Arzt um keinen Facharzt gehandelt habe, dass der Beschwerdeführer nach Beantragung eines umfassenden psychiatrischen Gutachtens zwar an die psychiatrischen B._____ verwiesen worden sei, jedoch nur ein (kurzes) Gespräch stattgefunden habe und nicht ersichtlich sei, ob ein Dolmetscher anwesend gewesen sei, dass in der Folge der Arztbericht vom (...) äusserst summarisch ausgefallen sei und weder eine Anamnese noch eine Diagnose oder die angezeigte Behandlung festgehalten worden seien, dass somit festzustellen sei, dass das Suizidvorhaben und die schweren psychischen Erkrankungen des Beschwerdeführers sehr ernst zu nehmen seien und entgegen der Annahme des SEM nicht davon ausgegangen werden könne, dass er sich von Suizidgedanken distanziert habe - insbesondere jetzt nicht, wo ihm eine Rückführung nach Frankreich drohe, dass deshalb der Sachverhalt mangels präziser und detaillierter medizinischer Informationen eines Spezialisten unvollständig festgestellt worden sei, dass die Behörde auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten kann, ohne durch diese antizipierte Beweiswürdigung den Anspruch auf rechtliches Gehör

gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen, wenn sie zur Überzeugung komme, die Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (BGE 141 I 60 E. 3.3. m.H.), dass vorliegend der Leiter Pflege des zuständigen Bundesasylzentrums nach Kundgabe suizidaler Gedanken seitens des Beschwerdeführers am (...) zeitnah einen Arzttermin organisierte (vgl. SEM-Akten [...]19/1), dass sich gemäss ärztlichem Bericht vom (...) dabei ergab, dass der Beschwerdeführer sich klar von Suizidgedanken distanzierte, dass aus dem blossen Hinweis im ärztlichen Bericht auf «Google translate» nicht der Schluss gezogen werden kann, der Arzt habe sich mit dem Beschwerdeführer nicht unterhalten können, zumal der Beschwerdeführer solches nur in Frage stellt, aber nicht behauptet, dass mangels entsprechender gegenteiliger Hinweise vielmehr davon auszugehen ist, dass sich der behandelnde Arzt der Bedeutung seines Konsultationseintrages sehr wohl bewusst war, dass der Beschwerdeführer in der Folge zur medizinischen Abklärung an den psychiatrischen B._____ zugewiesen wurde, dass es sich dabei entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers um eine fachärztliche Abklärung handelt, dass aus dem entsprechenden Arztbericht vom (...) Schlafstörungen und die Symptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung, jedoch keine Suizidgedanken hervorgehen, dass sich dem Gesagten nach der entscheidende Sachverhalt entgegen der Ausführungen in der Rechtsmittelschrift in hinreichender Weise aus den Akten erschliesst, dass deshalb die Vorinstanz auf eine weitergehende psychiatrische Abklärung ohne Weiteres verzichten durfte, da sie über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bereits hinreichend umfassend orientiert war, dass nach dem Gesagten die formelle Rüge abzuweisen ist, dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1 3 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.), dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG), dass diesbezüglich die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (nachfolgend: Dublin-III-VO) zur Anwendung kommt, dass gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird, dass das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates eingeleitet wird, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO), dass im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III stattfindet (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.), dass gemäss Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird, falls es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union (ABl. C 364/1 vom 18.12.2000, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, und nach den Regeln der Dublin-III-VO kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann, dass der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO), dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht), dass der Beschwerdeführer gemäss «Eurodac»-Datenbank am 4. Juli 2018 in Frankreich ein Asylgesuch eingereicht hatte (vgl. SEM-Akten 1061653-7/1), dass die Vorinstanz die französischen Behörden am (...) um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III VO ersuchte (vgl. SEM-Akten 1061653-16/5), dass die französischen Behörden diesem Gesuch am (...) zustimmten (vgl. SEM-Akten [...]21/1), dass die Zuständigkeit Frankreichs somit grundsätzlich gegeben ist, was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet, dass festzustellen ist, dass Frankreich Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden darf, Frankreich anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass nicht anzunehmen ist, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Frankreich würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtscharta mit sich bringen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-894/2019 vom 7. März 2019), dass davon auszugehen ist, Frankreich verhalte sich auch bei einer allfälligen Abschiebung von Antragstellern mit rechtskräftig abgewiesenen Gesuchen in den Herkunfts- oder einen Drittstaat ausserhalb des Asylverfahrens unions- oder völkerrechtskonform, dass diesbezüglich die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über die gemeinsamen Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Anwendung gelangt, dass die Vermutung, Frankreich halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, insbesondere mit Blick auf Art. 3 EMRK im Einzelfall widerlegt werden kann (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1), dass der Beschwerdeführer geltend macht, die Unterbringungskapazitäten seien in Frankreich bei Weitem nicht ausreichend und gemäss AIDA-Bericht (AIDA Country Report France, 2018 Update, März 2019 S. 83) im Jahr 2018 nur 44% der in den Präfekturen neu registrierten Asylsuchenden einen Unterbringungsplatz erhalten hätten und ferner die Zentren darauf ausgerichtet seien, Familien oder Paare

aufzunehmen, weshalb es für alleinstehende Frauen und Männer sehr schwierig sei, eine Unterkunft zu erhalten, dass der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende mit psychischen Erkrankungen in der Praxis nach wie vor schwierig sei, da namentlich der Einbezug von Dolmetschenden nicht von der Versicherung gedeckt sei und die Kapazitäten der speziellen Zentren gering seien, dass in Frankreich ab Januar 2020 eine dreimonatige Wartezeit für den Zugang zur medizinischen Versorgung von Asylsuchenden (mit Ausnahme von Kindern) festgelegt worden sei und während dieses Zeitraums nur die medizinische Notfallversorgung übernommen werde, dass deshalb davon auszugehen sei, dass dem Beschwerdeführer die benötigten psychiatrischen oder psychologischen Behandlungen innerhalb dieser Wartezeit nicht zur Verfügung stünden, dass der Beschwerdeführer seine Befürchtungen im Wesentlichen auf eine Notiz SFH vom 25. Januar 2019 (Beschwerdebeilage 6) stützt, wonach die Aufnahmebedingungen in Frankreich, insbesondere für verletzbare Personen, mangelhaft seien (Beschwerde, S. 6), dass dem Bundesverwaltungsgericht diese Kritik bekannt ist, es in konstanter Rechtsprechung dennoch davon ausgeht, dass Asylsuchende in Frankreich die von der Aufnahmeleitlinie garantierten Grundleistungen erhalten und dort somit auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu befürchten haben, dass das Bundesverwaltungsgericht daher nicht davon ausgeht, dass in Frankreich systemische Mängel betreffend die Asyl- und Aufnahmesituation vorliegen (vgl. etwa Urteil des BVGer F-218/2020 vom 20. Januar 2020 E. 6.2 m.H.), dass der Beschwerdeführer im Übrigen die Möglichkeit hat, die ihm nach der Aufnahmeleitlinie zustehenden Aufnahmebedingungen gegenüber den französischen Behörden nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern, sollten ihm diese tatsächlich zeitweise vorenthalten werden (Art. 26 Aufnahmeleitlinie), dass der Beschwerdeführer auch keine konkreten Angaben zu einem allfälligen Fehlverhalten der französischen Behörden oder der Polizei zu Protokoll gegeben hat, dass unter diesen Umständen die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist, dass der Beschwerdeführer zudem auf seine gesundheitlichen Probleme verweist und geltend macht, dass er im Falle einer Rücküberstellung nach Frankreich dort einer ernsthaften Gefahr für seine Gesundheit ausgesetzt wäre, dass ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK vorliegen kann, wenn eine schwerkranke Person durch eine Abschiebung mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsthaften, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.), dass von einer solchen Konstellation beim Beschwerdeführer nicht gesprochen werden kann, dass er im Rahmen des Dublin-Gesprächs zwar angab, gesundheitliche Probleme gehabt zu haben, namentlich in Italien, sich zudem nicht so gesund zu fühlen und unter Schlafstörungen zu leiden, dass er weiter angab, dass bei ihm bereits in Frankreich (...) diagnostiziert, ihm aber keine Medikamente verschrieben worden seien und ihm mitgeteilt worden sei, das (...) -Virus würde vielleicht von selber weggehen (vgl. SEM-Akten 13/3, S. 2), dass es sich vor diesem Hintergrund und gestützt auf die vorhandenen Akten beim Beschwerdeführer offensichtlich nicht um eine schwerkranke Person handelt, ohne dass sein Leiden verharmlost werden soll, dass er auch suizidale Gedanken kundtat (vgl. SEM-Akten 13/3, S. 2), dass er sich aber gemäss ärztlicher Bestätigung vom (...) klar von Suizidgedanken distanziert hat (vgl. Beschwerdebeilage 3) und dementsprechend auch der Arztbericht der psychiatrischen

B. _____ keine Suizidgedanken festhielt (vgl. Beschwerdebeilage 5), dass im Übrigen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Suizidalität für sich alleine kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1) und dies im Übrigen auch der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts entspricht (vgl. Urteil des BVGer F-693/2018 vom 9. Februar 2018), dass auch einer allfällig wieder akzentuierten Suizidalität mit geeigneten Massnahmen der Vollzugsbehörden hinreichend Rechnung getragen werden kann, dass die Vorinstanz zudem richtigerweise festhielt, dass während der Dauer seines Aufenthalts im BAZ kein akuter medizinischer Notfall aktenkundig sei (vgl. SEM-Akten [...] -25/14, S.4), dass die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt sind, überdies den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung Rechnung tragen und die französischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise darüber informieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), dass auch die Vorinstanz in ihrer Verfügung darauf hingewiesen und betont hat, die Reisefähigkeit des Beschwerdeführers werde kurz vor der Überstellung definitiv beurteilt, dass schliesslich auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf zahlreiche andere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Arnsberg nicht zu einer anderen Einschätzung führt, zumal jeder Fall einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, dass davon ausgegangen werden darf, Frankreich beachte auch für die Zeit nach der Überstellung die massgeblichen völkerrechtlichen Bestimmungen sowie insbesondere die Rückführungsrichtlinie (vgl. u.a. Art. 5c), dass der Beschwerdeführer weiter aufgrund seines psychischen Zustands die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der - das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden - Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) fordert, gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Vorinstanz bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum verfügt, dem Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang jedoch keine Beurteilungskompetenz mehr zukommt (vgl. BVGE 2015/9), dass das Bundesverwaltungsgericht nur eingreift, wenn die Vorinstanz das ihr eingeräumte Ermessen über- beziehungsweise unterschreitet oder missbraucht und damit Bundesrecht verletzt, was vorliegend, wo die Vorinstanz die massgeblichen Parameter des Einzelfalles in ihre Prüfung einbezogen hat, nicht der Fall ist, dass die Vorinstanz insgesamt zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. d AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und die Überstellung nach Frankreich angeordnet hat, dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist, dass der am 17. März 2020 angeordnete, vorsorgliche Vollzugsstopp mit dem vorliegenden Urteil dahinfällt, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ungeachtet einer allfälligen Prozessbedürftigkeit nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv

nächste Seite) Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 750.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen. 4. Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Jeannine Scherrer-Bänziger Patrick Blumer Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.